



Sachstand

Die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Leistungen an gemeinnützige Organisationen

Die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Leistungen an gemeinnützige Organisationen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 096/18
Abschluss der Arbeit: 4. Juni 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Umsatzsteuer auf unentgeltliche Leistungen an gemeinnützige Organisationen	4

1. Fragestellung

Die Auftraggeber erkundigen sich nach der umsatzsteuerrechtlichen Regelung für unentgeltliche Dienstleistungen, die von Unternehmern an gemeinnützige Organisationen erbracht werden. Es wird danach gefragt, ob der steuerpflichtige Unternehmer die Umsatzsteuer auf den Wert der unentgeltlich erbrachten Leistung zu zahlen hat. Zudem erkundigen sich die Auftraggeber nach der Berechtigung zum Vorsteuerabzug für diese Konstellation.

2. Umsatzsteuer auf unentgeltliche Leistungen an gemeinnützige Organisationen

Das deutsche Steuerrecht kennt keine Sonderregelung für Leistungen, die an gemeinnützige Organisationen erbracht werden. Nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird nur die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals als steuerpflichtig behandelt.

Leistungen für Zwecke des Unternehmens sind nicht steuerpflichtig. Hierzu zählen zum Beispiel zu Werbezwecken erbrachte Leistungen sowie im Rahmen von Sponsoring oder zur Kundenpflege erbrachte sonstige Leistungen. In der Praxis dürften insbesondere unentgeltliche Leistungen an gemeinnützige Organisationen immer aus unternehmerischen Gründen (Imagepflege, Kundenwerbung etc.) erfolgen. Somit sind diese Leistungen immer steuerfrei.

Der Vorsteuerabzug wird für steuerfreie Umsätze grundsätzlich ausgeschlossen, § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

Ausnahmsweise wird der Vorsteuerabzug jedoch auf Grund der EuGH-Rechtsprechung für einige wenige Umsätze zugelassen, die bei entgeltlicher Ausführung ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit wären, § 15 Abs. 3 Nr. 1 UStG.
